

E-ZIGARETTEN & VAPES: KRITIK UND RECHTLICHE PROBLEME

Gerade bei jungen Menschen sind E-Zigaretten und Vapes beliebt. Doch rund um Werbung, Vertrieb und Jugendschutz stellt die Verbraucherzentrale regelmäßige Rechtsverstöße fest.

Worum geht es?

Die Verbraucherzentrale erhält immer wieder Beschwerden und Anfragen zu E-Zigaretten und Vapes, vor allem auch zum Online-Vertrieb dieser Produkte. Was erlaubt ist, ist im Tabakerzeugnisgesetz und im Jugendschutzgesetz geregelt. Allerdings stellen wir regelmäßig eklatante Verstöße gegen diese Gesetze fest, wenn wir die beanstandeten Webseiten von Onlineshops überprüfen. In mehreren Fällen gehen wir rechtlich gegen die Anbieter vor.

Problem 1: Unerlaubte Werbung

E-Zigaretten sowie deren Nachfüllbehälter (auch nikotinfrei) gelten als Tabakerzeugnisse. Sie fallen damit unter das Tabakerzeugnisgesetz. Das bedeutet konkret: Die Produkte dürfen sowohl beim Verkauf vor Ort als auch in Online-Shops nicht beworben werden. Nur Informationen und Angaben, die für den Verkauf notwendig sind – beispielsweise neutrale Infos zu Inhaltsstoffen und Zusätzen – sind erlaubt. Dass viele Anbieter diese Vorgaben bewusst missachten, wird schon beim ersten Blick auf die Texte im Online-Shop klar. Dort heißt es unter anderem: „Stilvolles Dampfvergnügen mit Eleganz, Leistung und Vielfalt“ oder „Tauchen Sie ein in die Welt von RandM Tornado, wo jeder Zug ein Abenteuer ist und jede Wolke eine Geschichte erzählt“. Da diese Aussagen nur der Bewerbung der Produkte dienen, haben wir diese abgemahnt.

Bereits 2020 gingen wir gegen einen Verstoß gegen das Werbeverbot für Tabakprodukte vor. Damals ging es um die Werbung mit dem Logo „E-ZigaRetten Leben“, das im Rahmen einer Kampagne des „Aktionsbündnisses Dampfen“ entwickelt wurde. Alle Gerichte urteilten in unserem Sinne.

Problem 2: Jugendschutz wird missachtet

Im Jugendschutzgesetz ist klar geregelt, dass Tabakprodukte nicht an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden dürfen. Wie mehrere Beschwerden von Eltern und auch unsere eigene Recherche zeigen: Das Alter der Kundschaft wird häufig nicht oder nur unzureichend kontrolliert. So fand teils weder beim Aufrufen der Webseite noch bei der Bestellung eine Alterskontrolle statt. Bei den

meisten Shops öffnete sich auf der Website nur ein Pop-Up mit Beschriftungen wie „Bestätige dein Alter“ oder „Bist du 18+ Jahre alt?“. Wenn man dieses einfach mit „Ja“ bzw. einem falschen Alter wegklickte, wurde später kein weiterer Nachweis des Alters verlangt. Mehr noch: In einer Beschwerde wurde uns berichtet, dass E-Zigaretten rund um eine Schule illegal verkauft wurden.

Problem 3: Unerlaubte Abfüllmengen bei Einweg-Vapes

Rechtlich geregelt sind auch die Abfüllmengen: Zulässig für nikotinhaltige Vapes und Nachfüllungen ist höchstens ein Volumen von 2 Millilitern. Teilweise hatten die Shops, die uns von Verbraucher:innen gemeldet wurden, jedoch Einweg-Vaporizer mit 25 Milliliter-Behältern im Angebot. Diese Produkte sind in Deutschland nicht zugelassen.

Problem 4: Fehlende Produktinformationen & Widerrufsbelehrung

Bei Nikotin handelt es sich um einen gefährlichen Stoff. Auch online müssen die Produkte mit Gefahrenhinweisen und Warnhinweisen sowie Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet

werden. Viele der überprüften Onlineshops kommen dieser Informationspflicht nicht nach. Bei der Überprüfung von Onlineshops für Vapes und E-Zigaretten, stellten wir außerdem fest, dass Verbraucher:innen nicht korrekt über ihr Widerrufsrecht informiert wurden. Angegeben war lediglich eine allgemeine E-Mail-Adresse, an die man den Widerruf richten sollte. Der Adressat für die Widerrufserklärung, eine postalische Anschrift und eine Telefonnummer fehlten. So können Verbraucher:innen nicht von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Auch ein Muster-Widerrufsformular wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Einweg-zigaretten und Vapes weder angeboten noch verkauft werden. Daher kommt, wenn Minderjährige Waren bestellen und geliefert bekommen, kein wirksamer Kaufvertrag zustande.

Tipp: Wenn Anbieter Verbraucher:innen nicht korrekt über den Widerruf informieren, verlängert sich die Frist für den Widerruf von 14 Tagen auf ein Jahr und 14 Tage.

Fortsetzung auf Seite 4



Cornelia Tausch,
Vorständin der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESER:INNEN,

die vorgezogene Bundestagswahl 2025 hat uns alle nicht nur überrascht, sie hat auch Folgen für Verbraucher:innen.

Denn 27 verbraucherpolitische Gesetzesvorhaben können voraussichtlich nicht wie geplant verabschiedet werden. Dazu gehört eine notwendige Reform der privaten Altersvorsorge, mehr Verbraucherschutz bei der Lieferung von Fernwärme, mehrere Vorhaben im Bereich Gesundheit und Pflege sowie Umsetzungen von EU-Richtlinien z.B. zur KI und zu Finanzdienstleistungen.

Die konkreten Vorschläge der Verbraucherzentralen zur Verbesserung des Verbraucheralltag finden Sie hier:

<https://www.was-alle-staerkt.de/>.
Denn: Verbraucherschutz stärkt alle.

Bitte befragen Sie Ihre örtlichen Bundestagskandidat:innen zu den Ihnen wichtigen Verbrauchertemen. So können Sie das Thema Verbraucherschutz im nächsten gewählten Parlament stärken.

In dieser Verbraucherzeitung finden Sie viele aktuelle Informationen und wir laden Sie ein: Im Januar bieten die Verbraucherzentralen mit der „Fokuswoche Geld“ kostenlose Online-Seminare rund um private Altersvorsorge, Geldanlage, Versicherungen und Co. an. Das gesamte Programm finden Sie auf Seite 9. Nützen Sie gerne diese Gelegenheit, denn es lohnt sich, über Geld zu sprechen!

Vom 11. – 15. Februar können Sie Fachleute aus der Verbraucherbildung auf der Bildungsmesse didacta, Messe Stuttgart, treffen. Unter dem Motto „Demokratie braucht Bildung – Bildung braucht Demokratie“ stellen sie dort z. B. Unterrichtsmaterialien für Grundschulen, den Sekundarbereich und Berufliche Schulen vor.

Viel Spaß beim Lesen und ein gutes Jahr 2025 wünscht Ihnen
Ihre Cornelia Tausch

RIESTER-REFORM VERTAGT AUF DIE NÄCHSTE LEGISLATURPERIODE

Durch den Bruch der Ampel-Koalition wird die geplante Reform der Riemer-Rente, das sogenannte pAV-Reformgesetz (Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge), nun nicht mehr in dieser Legislaturperiode umgesetzt. Das klingt erstmal negativ, doch in diesem Fall ist es eine gute Nachricht. Der geplante Entwurf konnte nämlich keines der zuvor gemachten Versprechen einlösen.

Die Reform sollte die private Altersvorsorge flexibler, transparenter und rentabler machen. Doch der Entwurf enthält dazu keine konkreten Lösungen. Es sollte mehr verschiedene Produkte geben, eine neue Webseite zum Vergleichen und mehr Wettbewerb. Doch all das wurde nicht richtig umgesetzt. Außerdem ungelöst: Wer heute so wenig verdient, dass er sich keine private Altersvorsorge leisten kann, dem hilft auch die staatlich geförderte Riemer-Rente nicht weiter.

Der Markt für Altersvorsorgeprodukte hat zwei große Probleme:

1. **Verkäufer verdienen mehr bei bestimmten Produkten:** Oft werden den Menschen nur Produkte angeboten, bei denen die Verkäufer hohe Provisionen bekommen. Nach dem Abschluss eines Vertrags haben die Verkäufer keinen Anreiz, den Kunden bei Fragen zu helfen. Sie verdienen nur bei neuen Verträgen oder Produktwechseln. Das führt dazu, dass die Kosten steigen und die Rente am Ende niedriger ausfällt.
2. **Die Anbieter nutzen ihre Macht aus:** Viele Anbieter von Riemer-Verträgen setzen Klauseln in ihre Verträge, die verhindern, dass Sparer eine faire Verzinsung erhalten. Sie berechnen versteckte Kosten, kürzen die Renten oder verlangen

Gebühren, wenn Kunden ihr Geld vorzeitig abheben wollen. Die Verbraucherzentrale kämpft zwar gegen diese Praktiken, doch die Anbieter machen immer weiter, weil ihr eigentliches Ziel der Profit ist. Der Gesetzgeber hat mit der Riemer-Rente teilweise die Verantwortung für die Altersvorsorge privatisiert, ohne den Markt richtig zu regulieren.

Es gibt jedoch eine Lösung: Der Gesetzgeber könnte den Markt so gestalten, dass diese Probleme nicht mehr auftauchen. Ein Modell, das schon in Schweden erfolgreich umgesetzt wurde, könnte helfen. Dort gibt es einen speziellen Vorsorgefonds, der ausschließlich den Interessen der Verbraucher und Verbraucherinnen dient. Sparerinnen und Sparer haben dort trotz Börsencrashes in den letzten 20 Jahren eine durchschnittliche Rendite von über 10 % pro Jahr erzielt.

Eine Reform, die diesen Ansatz übernimmt, könnte die Altersvorsorge wirklich verbessern. ■



vz-bw.de/vorsorgefonds



TÜCKEN DER ENTGELTUMWANDLUNG

Die Entgeltumwandlung hört sich gut an. Dabei zahlt man einen Teil des Gehalts in die betriebliche Altersvorsorge ein. Doch es gibt einige Fallen, auf die man achten sollte.

Zum Beispiel sind Betriebsrenten steuerpflichtig. Wenn man sich das Geld als Einmalzahlung auszahlen lässt, muss man viel Steuern zahlen, weil der Steuersatz dann höher ist. Wenn man stattdessen eine monatliche Rente bekommt, muss man sehr alt werden, damit sich das lohnt. Auch auf diese Rente muss man Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Durch die Entgeltumwandlung kann auch die gesetzliche Rente später kleiner ausfallen. Eine Faustregel besagt: Wenn man 100 Euro im Monat in die Altersvorsorge einzahlt, sinkt die gesetzliche Rente um etwa 1 Euro pro Monat für jedes Jahr des Vertrags. Bei 100 Euro im Monat über 40 Jahre könnte die Rente um 40 Euro geringer sein.

Außerdem beeinflusst die Entgeltumwandlung auch Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld. Diese fallen später auch geringer aus.

Ein weiterer Nachteil ist, dass man das Geld nicht einfach entnehmen kann, wenn man es für etwas anderes braucht. Zum Beispiel kann man das Geld nicht für den Kauf eines Hauses nutzen. Wenn man den Arbeitgeber wechselt, entstehen oft neue Kosten, weil man das Geld nicht einfach mitnehmen kann.

Außerdem sind in der betrieblichen Altersvorsorge oft teure und wenig rentable Anlagestrategien enthalten.

Mehr Informationen gibt es auf der Webseite der Verbraucherzentrale:



Betriebliche Gehaltsumwandlung – Wann lohnt sie sich? ■

RIESTER KOSTENKLAUSEL: ERNEUT URTEIL GEGEN SPARKASSE

Das Landgericht Hechingen hat unserer Klage gegen die Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch im Ergebnis vollumfänglich stattgegeben. Die Sparkasse wurde dazu verurteilt, es zu unterlassen, ihren Kunden, die einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riemer Bankspargplan abgeschlossen haben, ein Verrentungsangebot zu unterbreiten, das Kosten enthält, die vertraglich nicht vereinbart waren (Urteil vom 15. Oktober 2024, Az 5 O 11/24 KfH, nunmehr anhängig am OLG Stuttgart). Die Sparkasse hatte es versäumt, bei Vertragsabschluss über alle Kosten zu informieren. Am Ende der Ansparphase unterbreitete sie Verbraucher:innen zwei Vertragsangebote. In diesen tauchten Kosten auf, die zuvor nicht transparent gemacht wurden.

Zuvor hatten wir bereits durch den Bundesgerichtshof feststellen lassen, dass die Kostenklausel im Vorsorge Plus Vertrag, der von diversen Sparkassen angeboten wurde, wegen Intransparenz rechtswidrig ist. Damit wurde der Sparkasse die vertragliche Rechtsgrundlage, um ihren Kunden Kosten in Rechnung stellen zu dürfen, entzogen.

In dem vom Landgericht Hechingen entschiedenen Fall erhielt ein Verbraucher, der bei der Sparkasse einen „Vorsorge Plus“-Vertrag abgeschlossen hatte, nach Ablauf der Ansparphase ein Schreiben seiner Sparkasse. Darin wurde ihm angeboten, das angesparte Guthaben in Höhe von rund 30.000 Euro vollständig als Beitrag in eine lebenslange Rente von einem Versicherer umzuwandeln oder in Form eines Auszahlplans bis zum 85. Lebensjahr mit einer Verzinsung von 0,01 Prozent, verbunden mit einer anschließenden Rentenversicherung ab


dem 85. Lebensjahr. Je nach Variante müsste der Verbraucher „einkalkulierte Kosten“ in Höhe von einmalig bis zu 5 Prozent des Einmalbetrages (etwa 1.500 Euro) plus 18 Euro sowie jährlich 1,5 Prozent der ausgezahlten Leistung zahlen. Der Verbraucher wehrte sich mit einem Musterbrief der Verbraucherzentrale unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 21. November 2023, Az. XI ZR 290/22) gegen die Kosten und forderte die Sparkasse auf, ihm ein kostenfreies Angebot zu unterbreiten. Die Sparkasse teilte ihm daraufhin mit, dass sie sich nicht auf die vom BGH beanstandete Klausel berufen habe, sondern dass eine „separate Vereinbarung“ geschlossen werde. Einer solchen Vereinbarung wollte der Verbraucher jedoch nicht zustimmen.

Mit der Unterlassungsklage will die Verbraucherzentrale erreichen, dass der Sparkasse untersagt wird, kostenpflichtige Verrentungs-

angebote zu unterbreiten, wenn nicht zuvor im Altersvorsorgevertrag diese Kosten vereinbart worden waren. Das Landgericht Hechingen ist der Auffassung der Verbraucherzentrale im Ergebnis gefolgt. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist damit zu rechnen, dass der Rechtsstreit bis zum BGH fortgesetzt wird.

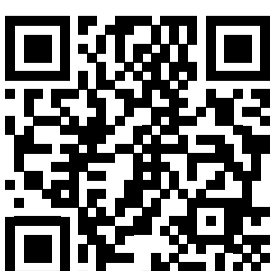
In einem vergleichbaren Fall klagt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen die Sparkasse Schwaben-Bodensee (vormals Sparkasse Günzburg-Krumbach) vor dem LG Memmingen (Az 1 HK O 1107/24).

Beide Verfahren haben Auswirkungen auf die Praxis weiterer Anbieter. Kunden von Riemer-Bankspargplänen, Riemer-Fondssparplänen und Riemer-Bausparverträgen sollten ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht erhobene Kosten zurückfordern. ■



**DURCHLEUCHTET
der Verbraucherfunk**

GELDANLAGE ALS RENTE AUSZAHLEN



© anajuli / AdobeStock



WAS TUN IM SCHADENSFALL UND WIE REGULIERERN BEGEGNEN?

Wir werden oft gefragt, was nach einem Schadensfall getan werden sollte. Hier einige Informationen am Beispiel eines Gebäudeschadens: Direkt nach dem Schaden ist es wichtig, zunächst alles Zumutbare zu tun, um den Schaden gering zu halten. Versicherer nennen das die Schadensminderungspflicht. Wenn zum Beispiel bei einem Sturm einige Ziegel vom Dach geweht wurden, kann ein Eimer unter das entstandene Loch gestellt werden, damit bei Regen kein weiterer Schaden entsteht. Diese Maßnahmen sind aber nur zu ergreifen, wenn sie ohne eigene Gefährdung möglich sind. Keinesfalls sollte man daher bei Sturm und Regen auf dem Dach herumturnen und versuchen, verwehte Ziegel wieder zu richten.

Der Schaden sollte dem Versicherer schnellstmöglich gemeldet werden, am besten telefonisch und danach als Beleg noch einmal per E-Mail. Der Versicherer wird nach dem Schadensumfang fragen und darüber informieren, was in Bezug auf die Schadensminderung und die Schadensbegutachtung gemacht werden soll.

Das Schadensbild, zum Beispiel also das beschädigte Dach, sollte zunächst unverändert bleiben. Falls eine Änderung der Schadensstelle notwendig ist, sollten vorher Fotos und Videos gemacht werden. Gut ist es, Zeugen hinzuziehen. Beschädigte Gegenstände sollten aufbewahrt werden, bis alle Schäden dokumentiert sind.

Der Versicherer wird jemanden damit beauftragen, den Schaden anzuschauen. Diese Personen, oft auch Regulierer genannt, sind nicht neutral. Sie werden vom Versicherer bezahlt und können dazu berechtigt sein, den Schaden an Ort und Stelle zu regulieren. In diesem Fall vereinbaren sie mit den Versicherten, dass die Schadenskosten durch eine Zahlung in bestimmter Höhe beglichen werden.

Hier ist Vorsicht geboten, denn falls die Reparatur teurer wird, geht das zu Lasten des Versicherungsnehmers. Es ist daher ratsam, für das Gespräch mit dem vom Versicherer beauftragten Regulierer eine weitere Person als Zeuge oder Zeugin hinzuzuziehen, nach Möglichkeit einen eigenen Sachverständigen. Falls ein Protokoll erstellt wird, sollten die Versicherten eine Kopie erhalten. Das Protokoll sollte von den Versicherten nicht unterschrieben, aber genau geprüft werden.

In manchen Fällen verlangt der Versicherer für die Schadensbearbeitung weitere Informationen und Unterlagen. Wichtige Unterlagen sollten als Briefpost per Einschreiben an den Versicherer geschickt werden. Falls der Versand per E-Mail erfolgt, ist darauf zu achten, dass der Versicherer den Eingang digital bestätigt.

Der Verbraucherzentrale wurde berichtet, dass Versicherer sich in mehreren Fällen für die Schadensregulierung besonders viel Zeit nahmen. Als Grund wurde z.B. genannt, dass es schwierig sei, geeignete Mitarbeiter zu finden. Davon müssen sich Verbraucher nicht beeindrucken lassen. Das Versicherungsvertragsgesetz VVG ist eindeutig: nachdem in einer je nach Schadensgegebenheit angemessenen Zeit geprüft werden konnte, dass ein Versicherungsfall vorliegt und wie hoch die versicherte Leistung ist, hat der Versicherer diese an den Verbraucher zu zahlen. Versicherer, die ihren Aufgaben nicht innerhalb eines Monats ab der Information über den Versicherungsfall nachgekommen sind, müssen auf Antrag des Versicherungsnehmers eine Abschlagszahlung leisten. ■



! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Ein Ehepaar hatte für beide Partner einen Pflegeversicherungsvertrag abgeschlossen. Nach einiger Zeit fiel auf, dass die Ehefrau einen höheren Beitrag bezahlte. Der Vermittler des Versicherers wurde daher aufgefordert, alle gleichartigen Tarife zu benennen, in die gewechselt werden könnte. Denn nach dem Versicherungsvertragsgesetz gibt es das Recht, in einen anderen Tarif des Versicherers zu wechseln. Der Versicherer muss diese Tarife benennen und hierzu beraten.

Wenn Verbraucher:innen sogar nachfragen, ist unbedingt zu erwarten und gesetzlich geregelt, dass vom Versicherer alle in Frage kommenden Tarife benannt werden und eine bedarfsorientierte Beratung stattfindet. In diesem Fall nannte der Anbieter jedoch nur einen Tarif, der zwar einige Euro günstiger sein sollte, für den aber eine erneute Gesundheitsprüfung notwendig sei. Denn es würde in diesem Tarif mehr Leistungen geboten.

Nun mag man Versicherern zugestehen, dass sie Tarife mit besseren Leistungen nicht zum gleichen Beitrag anbieten. Aber sie können nicht einfach eine Gesundheitsprüfung zur Voraussetzung für einen Wechsel machen. Vielmehr müssen Versicherer in solchen Fällen darauf aufmerksam machen, dass die Mehrleistungen mehr kosten und der Verbraucher dann auf – über die Leistungen im ursprünglichen Tarif hinausgehende – Mehrleistungen verzichten kann. Nach solch einem Verzicht hat der neue Tarif denselben Leistungsumfang wie der bisherige Tarif und kostet weniger. Versicherer und deren Vertrieb müssen mit den Ratsuchenden deren Bedarf ermitteln und auf dieser Basis einen passenden Tarif empfehlen.

Als die Verbraucherzentrale sich eingeschaltet und das Ehepaar beraten sowie dem Anbieter die rechtliche Lage erläutert hatte, ermöglichte dieser eine verbraucherorientierte Beratung, so dass das Paar den für sie attraktivsten Tarif wählen konnten. ■

AUSFALLHONORAR

Es passiert tausendfach täglich: ein Termin beim Arzt, Zahnarzt, beim Psycho- oder Physiotherapeuten muss abgesagt werden. Manchmal mit einigem Vorlauf zum geplanten Datum, manchmal aber auch sehr kurzfristig.

Was ist, wenn dann vom Arzt eine Rechnung über ein Ausfallhonorar geschickt wird? Ist das überhaupt erlaubt? Die Antwort auf diese Frage ist nicht mit einem einfachen Ja oder Nein zu beantworten. Es gibt Gerichtsentscheidungen mit unterschiedlichen Urteilen, denn es kommt auf die Umstände und die jeweilige Vereinbarung an.

Bei der Beurteilung, ob ein Ausfallhonorar rechtmäßig sein kann, ist die Frage, ob überhaupt eine bindende vertragliche Vereinbarung zustande kam, entscheidend. Wichtig zur Klärung sind die zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese

Vertragsbedingungen sind vom Anbieter für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt Regeln vor, wann die AGB zulässig und wirksam sind. So kann, bei gesetzeskonformer Formulierung, ein Anbieter einen Anspruch auf ein Ausfallhonorar in die AGB hineinschreiben. Dabei muss eindeutig beschrieben sein, in welchem Fall ein solches Honorar bezahlt werden muss. Sind die Formulierungen unklar, ist die entsprechende Klausel nicht wirksam. Voraussetzung ist auch, dass der Arzt zur vereinbarten Leistungserbringung fähig war.

Unwirksam sein können Klauseln auch, wenn kein konkreter und belegbarer Schaden geltend gemacht wird. Ein Schaden entsteht für den Arzt unter anderem dann nicht, wenn der Termin für einen anderen Patienten genutzt werden kann. Die Praxis muss dazu Patienten auf einer Warteliste auf diesen Termin aufmerksam machen. Auch zu hohe Schadenskalkulationen sind unzulässig. Zudem müssen die Klauseln die Möglichkeit vorsehen, dass bei der Schadensberechnung durch die Absage eingesparte Aufwendungen abgezogen werden. Gar nichts soll ein Anbieter nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart (1 U 154/06) verlangen können, wenn der Termin einvernehmlich verschoben wird.

Jenseits aller juristischen Überlegungen stellt sich oft die Frage, wie es um die Patienten-Arzt-Beziehung bestellt ist. Soll die aufs Spiel gesetzt werden durch ein Pochen auf eine juristische Position, so berechtigt sie auch sein mag? Bei einem Interesse an einer guten Beziehung ist es ratsam, mit dem Arzt zunächst das Gespräch zu suchen. Unter Umständen erlässt er oder sie ja das Ausfallhonorar, unabhängig davon, ob es je rechtlich berechtigt war. ■

© ghazii / AdobeStock

BIMSSTEIN ODER BIMSSCHWAMM, WAS IST DER UNTERSCHIED?

Zur Entfernung von Hornhaut oder Schwielen werden in den Drogeriemärkten Bimssteine oder Bimsschwämme angeboten. Doch aus welchem Material besteht ein Bimsschwamm? Durch die Beschwerde einer Verbraucherin haben wir uns 34 Produkte im stationären Handel und in Online-Shops genauer angeschaut und festgestellt, dass man sich auf die Bezeichnung „Bimsstein“ zum Großteil verlassen kann. Bei der Bezeichnung Bimsschwamm, Pedikürenstein oder Hornhautschwamm allerdings sollte man genauer hinschauen. Vor allem wenn man vermeiden möchte, dass Mikroplastik ins Abwasser gelangt.

Beschwerde:

Auf der Verpackung und in der online Produktbeschreibung ist nicht nachvollziehbar oder erkennbar, dass der Bimsschwamm aus 100% Plastik besteht und man durch die Nutzung Mikroplastik erzeugt. Beim Kauf entsteht der Eindruck, dass man ein Naturprodukt aus Bims kauft.

Wir haben den Bimsschwamm gekauft. Auf der Rückseite der Verpackung fanden wir folgenden Warnhinweis: „Bei der Anwendung des Bimsschwamms können sich Partikel ablösen, daher den Schwamm nicht unter fließend Wasser anwenden, damit diese Partikel nicht ins Abwasser gelangen. Nach der Anwendung die entstandenen Schwamm- und Hautpartikel aufsaugen oder aufkehren und im Restmüll entsorgen“. So wie der Bimsschwamm aussieht und sich anfühlt gehen wir davon aus, dass er aus Kunststoff besteht. Aus welchem Material der Bimsschwamm jedoch wirklich hergestellt ist, steht nicht auf

der Verpackung. Dies ist bei solchen Produkten gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Uns interessierte, ob es weitere Bimsschwämme oder –steine auf dem Markt gibt, bei denen Hinweise auf das Material, die Anwendung und Entsorgung zu finden sind.

Wir schauten uns 34 Produkte (Online und im stationären Handel) an und stellten fest, dass diese sehr unterschiedlich bezeichnet werden. Auf dem Markt gibt es Bimsstein, Bimsschwamm, Lavasteine, Vulkanbimsstein, Schwefelstein sowie Pedikürenstein, Pediküreblock und Hornhautschwamm. Einen Hinweis auf die Entsorgung von Partikeln im Restmüll fanden wir nur auf dem erwähnten Produkt. Die Angaben zum Material, aus dem die Produkte hergestellt sind, waren sehr unterschiedlich.

Was ist Naturbims oder Bimsstein?

Bimsstein als Material wird als ein helles, schaumiges, vulkanisches Gestein definiert. Es dient zur sanften Hornhautentfernung. Deshalb sollten Produkte, die als Bimsstein, Lavastein, Vulkanbimsstein oder auf ähnliche Weise bezeichnet werden, aus natürlichem Stein bestehen. Von 21 auf diese Weise bezeichneter Produkte waren 16 als natürlich oder mit Hinweis auf Stein gekennzeichnet. Bei drei Produkten gab es keinen Hinweis zum Material und zwei waren aus Glasschaum. Dass Bimssteine aus Glasschaum bestehen, ist zwar nicht die Erwartung von Verbraucher:innen, da der Hinweis jedoch prominent auf der Vorderseite der Verpackung zu lesen ist, sehen wir an dieser Stelle keine Irreführung. Viel kritischer sehen wir es, wenn sich herausstellt, dass ein Bimsstein aus Quarzsand, Zement und Kalk besteht sowie in China hergestellt wurde und



das auch nur dadurch zu erfahren ist, wenn man das Etikett aufklappt und nachliest, wie wir es auf einem Produkt vorgefunden haben.

Bei allen anderen als Bimsschwamm, Schwefelstein, Pedikürenstein, Pediküreblock oder Hornhautschwamm bezeichneten Produkte gab es sehr unterschiedliche Angaben zum Material. Verwirrend war ein Produkt im Online-Shop: Auf dem Etikett steht Bimsschwamm und unter Material: Bimsstein. Sieben Produkte hatten keine Angabe zum Material, drei bestanden aus Glasschaum, einer aus Schwefel und einer aus Polyurethan. Polyurethan ist ein Kunststoff und beim Abrieb durch die Anwendung kann Mikroplastik entstehen. Derzeit gibt es jedoch

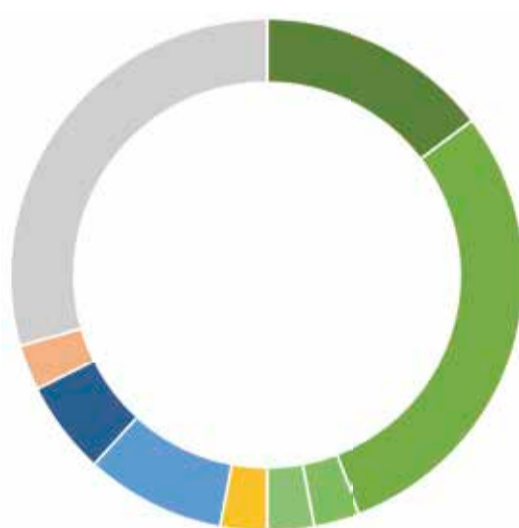
keine gesetzliche Regelung zur Bezeichnung Bimsschwamm oder ähnlicher Produkte sowie zu Bimsstein in der Verwendung als Bedarfsgegenstand. Deshalb sind Verbraucher:innen darauf angewiesen sich die Produkte genau anzuschauen und sich auch auf ihr Fingerspitzengefühl zu verlassen. Man kann den Unterschied zwischen künstlich und natürlich zum Großteil fühlen.

Forderung:

Bei Bedarfsgegenständen wie zum Beispiel Drogerieartikel aber auch Spielzeug sollte es in Zukunft eine Pflicht zur Angabe des Materials geben, aus dem die Produkte hergestellt sind. ■

Quelle:

Material Bimsstein: https://ssl2.cms.fu-berlin.de/geo/v/PM-petrograph/magmatite/lesen/ma_gesteinsbeispiele/ma_pyroklastika_1/ma_bimsstein/index.html
<https://www.interbims.de/bims/bimskies/naturbims/siebbims/>
<https://www.baustoffshop.de/rohbau/mauerwerksteine/bisotherm-naturbims.html> – **Aussage mit Badezimmer und Stein**
https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/angebot/analytik/factsheet-mikroplastik_202003.pdf
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/stoffradar/was-ist-mikroplastik>



Fortsetzung von Seite 1

Profit statt Jugendschutz

Keine Alterskontrolle, unerlaubte Füllmengen und vollmundige Werbeaussagen – die Liste der Rechtsverstöße rund um den Verkauf von E-Zigaretten und Vapes ist lang. Schon seit längerem beobachtet die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mehrere unseriöse Shops, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Problem 5: Firmen nicht registriert und nicht erreichbar

Die Verbraucherzentrale hat wegen verschiedener Rechtsverstöße drei Anbieter abgemahnt und ein Versäumnisurteil erwirkt. Doch die

Firmen wechseln häufig ihre Firmenadresse oder die Identität des Eigentümers. Eine Gewerbeanmeldung liegt für die werbenden Anbieter oft auch nicht vor. Das für die Verbraucherzentrale positive Urteil gegen Saalim Asanov, der unter www.randmevape.de handelte, konnte beispielsweise nicht zugestellt werden.

Problem 6: Entsorgung von Einweg-Vapes

Neben den rechtlichen Verstößen gibt auch die Entsorgung der E-Zigaretten, besonders der Einweg-Vapes, Anlass zur Kritik. Da diese elektronische Bestandteile enthalten, müssen sie als Elektroschrott recycelt werden. Werden E-Zigaretten falsch entsorgt, kann es durch die fest verbauten Lithium-Ionen-Akkus zu Bränden in Müllfahrzeugen und Entsorgungsbetrieben

kommen. Aus E-Zigaretten, die achtlos in der Umwelt entsorgt werden, können giftige Stoffe austreten.

So forderte ein Bündnis von Deutscher Umwelthilfe (DUH) gemeinsam mit der Bundesärztekammer, dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft (BDE) sowie vielen weiteren gesellschaftlichen Organisationen ein Verbot von Einweg E-Zigaretten, bislang jedoch ohne Erfolg. Derzeit ist nur eine Rücknahmepflicht für Verkaufsstellen von Einweg-Vapes ab Juni 2026 vorgesehen.

Auch die gesundheitlichen Auswirkungen und die Frage, ob E-Zigaretten weniger schädlich sind als herkömmliche Tabakzigaretten,

wird immer wieder diskutiert. Informationen dazu finden Sie unter anderem beim Bundesinstitut für Risikobewertung sowie beim Bundesgesundheitsministerium.

Die Verbraucherzentrale sieht die Behörden in der Pflicht, die Einhaltung der Gesetze besser und häufiger zu kontrollieren. Parallel lotet die Verbraucherzentrale weitere Schritte und Möglichkeiten aus, um das rechtswidrige Verhalten zu unterbinden. ■

DYNAMISCHE STROMTARIFE KOMMEN – KÖNNEN VERBRAUCHER:INNEN PROFITIEREN?

Dynamische Stromtarife werden schon seit einiger Zeit angeboten. Ab Januar 2025 sind alle Stromversorger verpflichtet, einen dynamischen Stromtarif anzubieten. Viele Verbraucher:innen kennen dynamische Stromtarife nicht und haben folglich keine Vorstellung über ihren Nutzen und die Hintergründe. Dynamische Stromtarife sollen helfen, Strom zu verbrauchen, wenn er reichlich produziert wird und damit sehr günstig ist. Gerade Haushalte die ein E-Fahrzeug, eine Wärmepumpe oder einen Heimspeicher nutzen, können Strom zeitlich flexibel nutzen.

Alle Verbraucher:innen kennen die klassischen, statischen (fixen) Tarife der Stromlieferanten. Aber was sind „dynamische Stromtarife“?

Die klassischen Stromtarife setzen sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Der Grundpreis beim Strom bildet die konstanten Kosten für den Zugang zum Stromnetz, den Betrieb des Zählers und administrative Aufgaben ab. Dieser Preis ist unabhängig vom tatsächlichen Stromverbrauch und wird als feste monatliche Zahlung vereinbart. Der Arbeitspreis bildet den konkreten Stromverbrauch einer Belieferungsstelle ab. Er setzt sich aus den Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Marge, den Netz- und Messentgelten sowie den Steuern, Abgaben und Umlagen zusammen. Der Preis für eine Kilowattstunde wird mit dem Anbieter für einen bestimmten Zeitraum fest vereinbart.

Anders bei den dynamischen Tarifen. Ein „Dynamischer Tarif“ setzt sich aus dem aktuellen Börsenpreis an den Spotmärkten, der je nach dem Verbrauchszeitpunkt variiert, einer monatlichen Nutzungsgebühr oder einem prozentualen Aufschlag, den Netz- und Messentgelten und den Steuern, Abgaben und Umlagen zusammen.

Wo liegt nun die Ersparnis? Die Positionen Netz- und Messentgelt sowie Steuern, Abgaben und Umlagen sind doch in beiden Preisgestaltungen gleich. Das Sparpotential liegt in den schwankenden Börsenpreisen je Kilowattstunde.

Voraussetzung für einen dynamischen Tarif ist ein sogenannter intelligenter, digitaler Stromzähler der über ein Smartmeter Gateway verfügt. Damit kann der Stromverbrauch im Haushalt gesteuert werden. Für den digitalen Zähler entstehen neue Kosten, auch wenn der Grundpreis der klassischen Tarife entfällt.

Die Haushalte werden vom Anbieter über ihren Stromverbrauch und die in den nächsten Tagen zu erwartenden Strompreise informiert. Ist also Strom zum Beispiel zu Zeiten von viel Wind und Sonne günstig, können Verbraucherhaushalte Stromkosten sparen, wenn sie ihren Verbrauch in diese Zeiträume verlagern.

Dynamische Stromtarife sollen Verbraucher:innen dazu bewegen, Strom dann zu verbrauchen, wenn er im Überfluss vorhanden ist. Die Verlagerung des Stromverbrauchs wird Verbraucher:innen mit Preisersparnissen schmackhaft gemacht. Viel interessanter ist das Modell natürlich für die Energiewirtschaft. Die Kosten und die Einsatzdauer von Reservekraftwerken verringern sich, die Stromnetze



werden besser ausgelastet, Netzausbaukosten werden gedämpft.

Die Verbraucherzentrale sieht vor allem einen Punkt als hochkritisch an: Die Bindung der Strompreise an Börsenpreise verlagert das Beschaffungsrisiko komplett auf die Verbraucher:innen. Was passiert, wenn die Börsenpreise – wie 2022 geschehen – abheben. Dann gibt es keine Sicherungen für Verbraucher:innen, da die Börsenpreise immer 1:1 weitergegeben werden.

Es gilt also, genau zu prüfen, ob der Haushalt Möglichkeiten bietet, Stromverbräuche in Niedrigpreiszeiten zu verschieben. Verbraucher:innen mit einem eher knappen Haushaltseinkommen und einem klassischen Stromverbrauch dürften mit einem festen Kilowatt-Arbeitspreis mehr Sicherheit haben.

Zusammenfassung:

- Ab Januar 2025 müssen Versorger mindestens einen dynamischen Stromtarif vorhalten.
- Voraussetzung für die Nutzung des dynamischen Stromtarifs ist ein digitaler Stromzähler mit einem Smart-Meter-Gateway.
- Geldsparen lässt sich, soweit die Möglichkeit besteht den Stromverbrauch in Niedrig-Preiszeiten zu verschieben. Dynamische bzw. variable Stromtarife lohnen sich für Haushalte mit hohen oder speziellen Verbräuchen (Wärmepumpe, E-Mobilität, Heimspeicher, Kühlung).
- Kosteneinsparungen müssen die Mehrkosten für den Smart-Meter überwiegen.

Der Basisverbrauch muss auch in Börsen-Hochpreiszeiten gezahlt werden. ■

EIN SCHIMMELFREIES ZUHAUSE? DAS GEHT – WIR ZEIGEN, WIE!

Schimmel in der Wohnung? Das ist leider ein häufiges Problem, besonders im Winter, wenn die Heizung läuft und die Luftfeuchtigkeit steigt. Aber keine Sorge – mit ein paar leicht umsetzbaren Tipps und Alltagsroutinen können Sie dem Schimmel den Kampf ansagen!

1. Richtiges Lüften: Frische Luft rein, Feuchtigkeit raus

Stoßlüften ist Ihr bester Freund, um Feuchtigkeit schnell loszuwerden. Öffnen Sie die Fenster weit und lüften Sie **fünf bis zehn Minuten**. Einmal morgens und abends sowie nach Aktivitäten wie Kochen, Duschen oder auch einem Bad – so bleibt die Luft im Raum frisch und trocken. Ein Beispiel: Wenn Sie nach dem Kochen den Dunstabzug abschalten, öffnen Sie sofort die Fenster, um die Feuchtigkeit nach draußen zu leiten.

Extra-Tipp: Kippen Sie die Fenster nicht über längere Zeit, sondern setzen Sie lieber auf kurzes, intensives Lüften. So bleibt die Wärme in den Wänden und die Heizkosten steigen nicht unnötig.

2. Optimales Heizen für gesunde Räume

Ein gesundes Raumklima erfordert konstante, angenehme Temperaturen – denn zu kalte Räume können die Feuchtigkeit in der Luft an den Wänden kondensieren lassen. Ideal ist eine Temperatur von **ca. 20°C im Wohnbereich** und **16°C im Schlafzimmer**. Vermeiden Sie es, die Heizung vollständig auszuschalten, denn Räume brauchen dann viel Energie, um wieder warm zu werden.

Praktische Heizanwendung: Stellen Sie die Heizung so ein, dass sie tagsüber bei niedriger Temperatur läuft und nachts leicht abgesenkt wird. Blockieren Sie außerdem keine Heizkörper mit Möbeln oder Vorhängen, damit sich die Wärme gut verteilt.

3. Luftfeuchtigkeit überwachen

Eine gesunde Luftfeuchtigkeit von **40 bis 60 %** ist das Ziel. Diese können Sie mit einem Hygrometer, einem kleinen Feuchtigkeitsmesser, einfach prüfen. Zu hohe Werte lassen sich durch Lüften senken. Ist die Luft zu trocken, dann stellen Sie eine Schale Wasser auf den Heizkörper.

Tipp für Alltagsroutinen: Legen Sie feuchte Handtücher und nasse Wäsche nicht in beheizte Räume. Das Wasser verdunstet und erhöht die Luftfeuchtigkeit unnötig – stattdessen in gut belüfteten Räumen trocknen lassen.

4. Einrichtungstipps gegen Schimmelbildung Kalte Außenwände ziehen Feuchtigkeit an – daher lohnt es sich, **Möbel mit etwas Abstand zur Wand** zu stellen, besonders in Ecken. So kann die Luft besser zirkulieren und das Risiko von Feuchtigkeitsansammlungen sinkt. Ein Beispiel aus der Praxis: Rutschen Sie das

Sofa ein paar Zentimeter von der Wand weg, sodass die Luft dahinter zirkulieren kann.

Ein weiterer Tipp: Überprüfen Sie regelmäßig Stellen, an denen sich gerne Schimmel bildet, z. B. hinter Schränken oder in Zimmerecken. So bleiben Sie auf der sicheren Seite und können bei ersten Anzeichen sofort handeln.

Wenn sich doch Schimmel zeigt...

Wenn sich trotz guter Pflege Schimmel zeigt, können kleine Flecken vorsichtig mit 70-prozentigem Alkohol entfernt werden. Verwenden Sie dabei Handschuhe und lüften Sie den Raum gut. Ist der Befall größer oder kehrt immer

wieder zurück, ist es ratsam, einen Fachmann hinzuzuziehen, der eine professionelle Beseitigung und Ursachenanalyse durchführen kann. Dies verhindert, dass der Schimmel tiefer in die Bausubstanz eindringt und sich erneut bildet – für langfristigen Schutz und ein gesundes Zuhause.

Fazit: Frische Luft und konstante Wärme sind das Geheimnis eines gesunden Zuhauses. Mit ein paar kleinen Gewohnheiten schaffen Sie sich eine wohnliche, schimmelfreie Umgebung und halten das Zuhause behaglich und gesund! ■



NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG: ERFOLGREICHE KLAGEN FÜR VERBRAUCHERRECHTE

KURZ UND BÜNDIG

Aldi Süd – Das Landgericht Düsseldorf hatte eine Rechtsfrage in einem Verfahren der Verbraucherzentrale gegen Aldi unmittelbar dem europäischen Gerichtshof vorgelegt. Es ging um die Auslegung einer neuen Regelung in der Preisangabenverordnung. Der Europäische Gesetzgeber hatte mit einer Änderung der europäischen Preisangaben-Richtlinie festgelegt, dass bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung auch der niedrigste Preis anzugeben ist, der die letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung vom Händler verlangt wurde. Ziel dieser neuen Gesetzgebung ist es, Händler daran zu hindern mit Preisen zu jonglieren und damit irreführende, weil nicht wirklich wahre, Preisermäßigungen anzukündigen.

Aldi hatte mit einer Preisermäßigung geworben, eine prozentuale Preisreduzierung, einem neuen Verkaufspreis und einem durchgestrichenen Preis. Dieser durchgestrichene Preis, auf den sich die Preisreduzierung bezogen hat, war aber nicht der günstigste Preis der letzten 30 Tage. Der günstigste Preis der letzten 30 Tage wurde in kleiner Schrift unmittelbar unter dem neuen Preis angegeben und war in einem Fall genauso hoch wie der neue reduzierte Preis. Das war aus Sicht der Verbraucherzentrale irreführend. Wir waren der Meinung, dass die prozentuale Preisreduzierung sich auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage hätte beziehen müssen und nicht auf den vor der Preisermäßigung kurzfristig angehobenen

Preis. Zugegeben, das wäre wenig werbewirksam gewesen, denn dann hätte die Preisreduzierung nicht 23 Prozent, sondern 0 Prozent betragen. Der Europäische Gerichtshof hat der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Recht gegeben. Das Landgericht Düsseldorf ist in seiner Entscheidung dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gefolgt.

Was heißt das nun für die Werbepaxis der Anbieter? Wenn mit einer Preisreduzierung geworben wird, dann muss der günstigste Preis der letzten 30 Tage angegeben werden. Und auf diesen Preis muss sich die angekündigte Preisreduzierung beziehen. Natürlich kann es sein, dass ein Anbieter seinen Preis in den 30 Tagen vor der Preisreduzierung überhaupt nicht verändert hat, dann ist logischerweise der durchgestrichene Preis auch zugleich der günstigste Preis der letzten 30 Tage.

Aufgrund von Nachfragen von Verbraucher:innen, aber auch aufgrund eigener Marktbeobachtung stellen wir fest, dass nun verstärkt mit Bezugnahmen auf durchgestrichene unverbindliche Preisempfehlungen und mit prozentualen Preisreduzierungen, die auf die durchgestrichene UVP Bezug nehmen, geworben wird. Wir halten auch dieses werbliche Verhalten für unzulässig im Hinblick auf die gesetzliche Regelung. Wir meinen, sobald der Eindruck erweckt wird, es werde der Preis reduziert, liegt kein reiner Preisvergleich mehr

vor, sondern eine Preisermäßigung mit der Folge, dass wiederum der günstigste Preis der letzten 30 Tage anzugeben und auf diesen Referenzpreis Bezug zu nehmen ist. Um diese weitere Frage zu klären, haben wir eine Klage gegen **Amazon** angestrengt. Wir werden weiter berichten.

Zalando hatte wegen angeblich offener Rechnungsbeträge „Mahngebühren“ in Höhe eines bestimmten Betrages geltend gemacht. Mahngebühren sind aber nur dann zulässig, wenn dem Mahnenden tatsächlich Kosten in dieser Höhe entstanden sind. Das Landgericht Berlin II hat Zalando deshalb verurteilt. Zudem muss Zalando es unterlassen einen Geschenkgutschein zum Kauf anzubieten ohne darauf hinzuweisen, dass der Einsatz des Geschenkgutcheines zur Zahlung nicht akzeptiert wird, wenn von mehreren bestellten Artikeln einzelne Artikel zurückgesendet werden.

Die **F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH** lässt Verbraucher:innen anrufen und wirbt bei diesen Anrufen für den Abschluss von Zeitschriften-Abonnements. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat nun das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Berufung von F.A.S.I. zurückgewiesen. Die Anbieterin hatte einem Verbraucher am Telefon mit Abschluss des Zeitschriften-Abos auch eine dreimonatige kostenlose Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung angeboten. In einem

weiteren Schreiben wurde dem Verbraucher mitgeteilt, dass er nichts weiter unternehmen müsse, wenn er das Urlaubsschutzpaket nach der kostenlosen Testphase weiter nutzen wolle. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgte per Lastschrift. Der Verbraucher unternahm nichts, die Versicherungskosten wurde zwei Jahre lang vom Konto abgebucht. Aber weder durch das Schweigen nach Ablauf der Testmitgliedschaft noch durch den fehlenden Widerspruch gegen die Abbuchungen wurde ein Vertrag geschlossen. Die Behauptung der Beklagten, der F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH, ein Vertrag sei entstanden und der Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, ist irreführend und unzulässig.

Food Europe GmbH – vormals Fin Express – hat einem Verbraucher, der einen Vertrag über die Vermittlung eines Finanzsanierungsvertrages widerrufen hatte, gleichwohl eine Zahlungsaufforderung zugeleitet. Damit hat die Beklagte dem Verbraucher in irreführender Weise vorge spiegelt, dass ein Zahlungsanspruch bestehen würde. Ein solches Verhalten ist geeignet, Verbraucher:innen gegebenenfalls zu einer Zahlung auf eine tatsächlich nicht bestehende Forderung zu veranlassen. Das Landgericht München II hat die Food Europe GmbH antragsgemäß verurteilt. ■



VERBRAUCHERBILDUNG AUF DER DIDACTA 2025

Die diesjährige didacta steht unter dem Motto „Demokratie braucht Bildung – Bildung braucht Demokratie“.

Damit haben sich die Veranstalter für ein richtiges und wichtiges Motto entschieden, das im Kern auch unserer Arbeit in der Verbraucherbildung zugrunde liegt.

Verbraucherbildung fördert nämlich nicht nur den Erwerb der Kompetenzen, die im Kontext struktureller Benachteiligung und widerstreitender Interessen zwischen Verbraucher:innen und Unternehmen für das Treffen von kritisch reflektierten und selbstbestimmten Marktentscheidungen der Verbraucher:innen erforderlich sind. Verbraucherbildung ist gleichfalls

bestrebt, Verbraucher:innen in die Lage zu versetzen, auf Grundlage ihrer Analyse einer verbraucherrelevanten Situation und der eigenen Interessenlage direkte bzw. indirekte konsumbezogene Handlungen einzusetzen („politischer Konsum“), um die vorgefundene Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen.

Politischer Konsum ist dabei eine Form der politischen Teilhabe, die auf den freiheitlich-demokratischen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität fußt. Verbraucher- und Demokratiebildung sind also miteinander zu denken, um gerade Kindern und Jugendlichen, die noch kein Wahlrecht besitzen, demokratische Teilhabe erfahrbar zu machen

Genau in dieser Schnittstelle bieten wir Lehrkräften ein Unterrichtsmaterial an, das zeigt, wie demokratische Teilhabe aus dem Blickwinkel der Verbraucher:innen im Unterricht aufgegriffen werden kann. Im Material „Consumer Citizenship“ dient eine Geschichte von engagierten Jugendlichen als Grundlage, um verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für Konsum auch jenseits von Wahlen zu besprechen. Eine altersgerechte Infografik vervollständigt das Material, das für die Fächer AES und Englisch in der 10. Klasse konzipiert wurde und fächerübergreifend, etwa auch im Gemeinschaftskundeunterricht, einsetzbar ist.

Dieses und zahlreiche weitere Materialien für Grundschule, Sekundarstufe I und II sowie für den Grundbildungsbereich und die beruflichen Schulen präsentieren wir an unserem Stand (7C20) auf der didacta 2025. Die Messe findet vom 11. bis zum 15. Februar in Stuttgart statt. Wie auch schon in den vergangenen Jahren sind wir gemeinsam mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband am Stand vertreten und präsentieren Ihnen unser immer breiter werdendes Angebot im Bereich Verbraucherbildung.

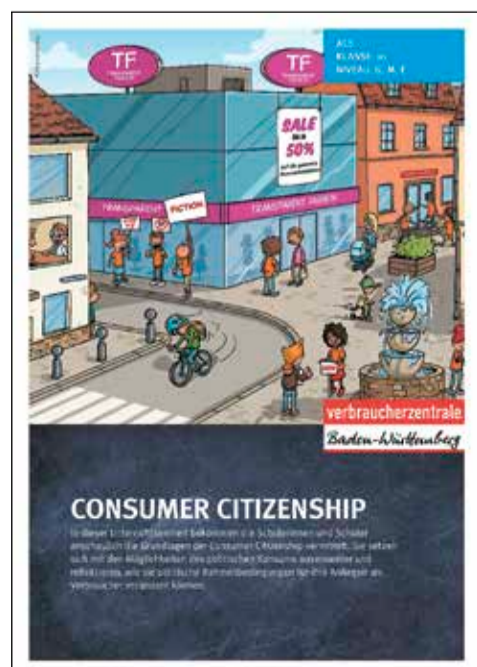
didacta
die Bildungsmesse

Messe Stuttgart
11.–15. Februar 2025

SAVE THE DATE!

Besuchen Sie uns in
Halle 7 am Stand C20!

Schauen Sie gerne vorbei und lernen Sie uns und unser Angebot zur Verbraucherbildung kennen! ■



Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



VERTRÄGE BEENDEN – KOSTEN VERMEIDEN

Viele Laufzeitverträge bestehen schon seit Jahren, automatisch werden regelmäßig Beträge abgebucht. Andere Verträge werden behauptet, bestehen aber nicht, weil sie nicht formwirksam abgeschlossen wurden. So entstehen viele unnötige Kosten. Wir zeigen, wie man Verträge rechtswirksam beenden oder sich gegen falsche Forderungen wehren und damit Geld sparen kann.

Formvorschriften nicht eingehalten

Bestimmte per Fernabsatz (Telefon, Internet) geschlossene Verträge müssen durch Kundinnen und Kunden schriftlich bestätigt werden. Insofern müssen Anbieter den wirksamen Vertragsschluss beweisen können. Daneben müssen sie nachweisen können, dass alle Informationen vor dem Vertragsschluss genannt wurden. Fehlt es hieran, ist der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen.

Diese verschärften Pflichten gibt es insbesondere beim Maklervertrag, Verbraucherbauvertrag, Gewinnspieldienstevertrag, Versicherungsvertrag (Info muss unverzüglich nach Telefonat nachgeholt werden), Telekommunikationsvertrag oder Energielieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung.

Widerrufsrecht nutzen

Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes geschlossen wurden, hat man die Möglichkeit, den Vertrag zu überdenken und diesen innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Wurde bei Vertragsschluss nicht oder fehlerhaft über das gesetzliche Widerrufsrecht aufgeklärt, so verlängert sich die Widerrufsfrist auf 1 Jahr und 14 Tage. Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind u.a. schnell verderbliche Waren,

entsiegelte Waren, auf Kundenwunsch angefertigte Produkte, Zeitschriften, Notdienste, Reisen und Konzertkarten.

Mängel, Leistungsstörungen und geänderte Leistungen

Ist eine Ware mangelhaft und kann nicht repariert werden oder verweigert der Händler die Reparatur, so kann innerhalb der 24-monatigen Gewährleistungszeit nach Kauf der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Das ist auch möglich, wenn Händler nicht innerhalb einer vereinbarten Frist liefern und der Kauf nach dieser Frist keinen Sinn mehr macht.

Sofern Leistungsstörungen im Telekommunikationsbereich nicht behoben werden können, können Betroffene ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend machen.

Dies gilt auch für geänderte Leistungen bei einem Laufzeitvertrag. Ändert bspw. ein Fitnessstudio seine Leistungen während eines laufenden Vertrags gravierend, so kann auch dieser Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

Anfechtung eines Vertrages

Liegt beim Vertragsschluss ein Irrtum vor oder wurde man arglistig getäuscht, so kann der

Vertrag angefochten werden. Durch die Anfechtung ist das wirksam zustande gekommene Rechtsgeschäft, wie beispielsweise ein Kaufvertrag, von Anfang an als nichtig anzusehen.

Button-Lösung beim Onlinekauf

Beim Kauf im Internet soll die „Button-Lösung“ verhindern, dass Menschen über die entstehenden Kosten getäuscht werden. Onlineanbieter müssen kostenpflichtige Angebote deutlich kennzeichnen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertrag unwirksam.

Laufzeitverträge online beenden

Laufzeitverträge wie Abos, Telekommunikations- oder auch Fitnessverträge geraten schnell in Vergessenheit, verlängern sich und kosten damit unnötig Geld. Wurde der Vertrag im Internet geschlossen oder bietet der Anbieter diese Möglichkeit an, so ist die Kündigung ebenfalls online möglich. Hierzu muss der Anbieter die Kündigung über einen Kündigungsbutton auf seiner Internetseite ermöglichen. Macht er dies nicht, so kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Laufzeitverträge innerhalb eines Monats beenden

Auch bei Verträgen, die ab dem 1. März 2022 geschlossen wurden, ist eine stillschweigende

Verlängerung möglich. Allerdings können diese Verträge nach der Grundlaufzeit monatlich gekündigt werden.

Problemfall Spiele-Apps

Minderjährige nutzen gerne das Smartphone für Handyspiele. Während Kinder dafür meist das Telefon der Eltern nutzen, haben Teenager ihr eigenes Smartphone, um in die Welt der Handy-Games einzutauchen.

Viele Spiele-Apps sind in der Grundversion kostenfrei. Im Spiel können Kosten für Aktivitäten, Ausstattung der Charaktere oder neue Spielwelten entstehen. Problematisch dabei ist, dass in den Telefonen häufig die Bankdaten der Eltern hinterlegt sind. Unwissentlich bescheren Kinder und Jugendliche ihren Eltern teils vierstellige Telefonrechnungen.

Gut zu wissen:

Eltern müssen den Vertragsschlüssen von Minderjährigen zustimmen. Verweigern die Eltern die Zustimmung zum Vertrag, so ist dieser unwirksam und man kann das Geld für Spiele-Apps zurückfordern. Allerdings gilt das nicht mehr, wenn Eltern nichts unternehmen und die Kinder zuvor bereits durch In-App-Käufe aufgefallen sind. ■

COACHING-VERTRÄGE

Gerade bei sozialen Medien werden viele junge Menschen auf Coaching-Programme aufmerksam. In Videos zeigen dynamische Jung-Millionäre ihre Villen und Sportwagen. Wer auch diesen Erfolg genießen und mit wenig Arbeit viel Spaß im Leben haben will, soll im Rahmen von Coaching-Programmen den Weg auf die Überholspur finden.

Wer auch „vom Tellerwäscher zum Millionär“ werden will, kann sich unverbindlich zu einem kostenfreien „Infoabend“ oder „Erstgespräch“ anmelden. Diese finden dann per Video-Schaltung statt. Nachdem zunächst die Erfolgsstory erläutert wurde, werden Interessierte meist über falsche Versprechungen in einen Vertrag gelockt oder aber so unter Druck gesetzt, dass sie einen Coaching-Vertrag abschließen.

Bereits nach kurzer Zeit müssen viele feststellen, dass weder ein persönliches Coaching stattfindet, noch die versprochenen Ziele erreicht werden. Am Ende haben Betroffene weder Glück noch ein Vermögen gefunden. Im Gegenteil: vermeintlich kostenfreie Programme entpuppen sich als teure Monatsabos oder es kommen mehrere tausend Euro Kosten für Zusatzkurse hinzu.

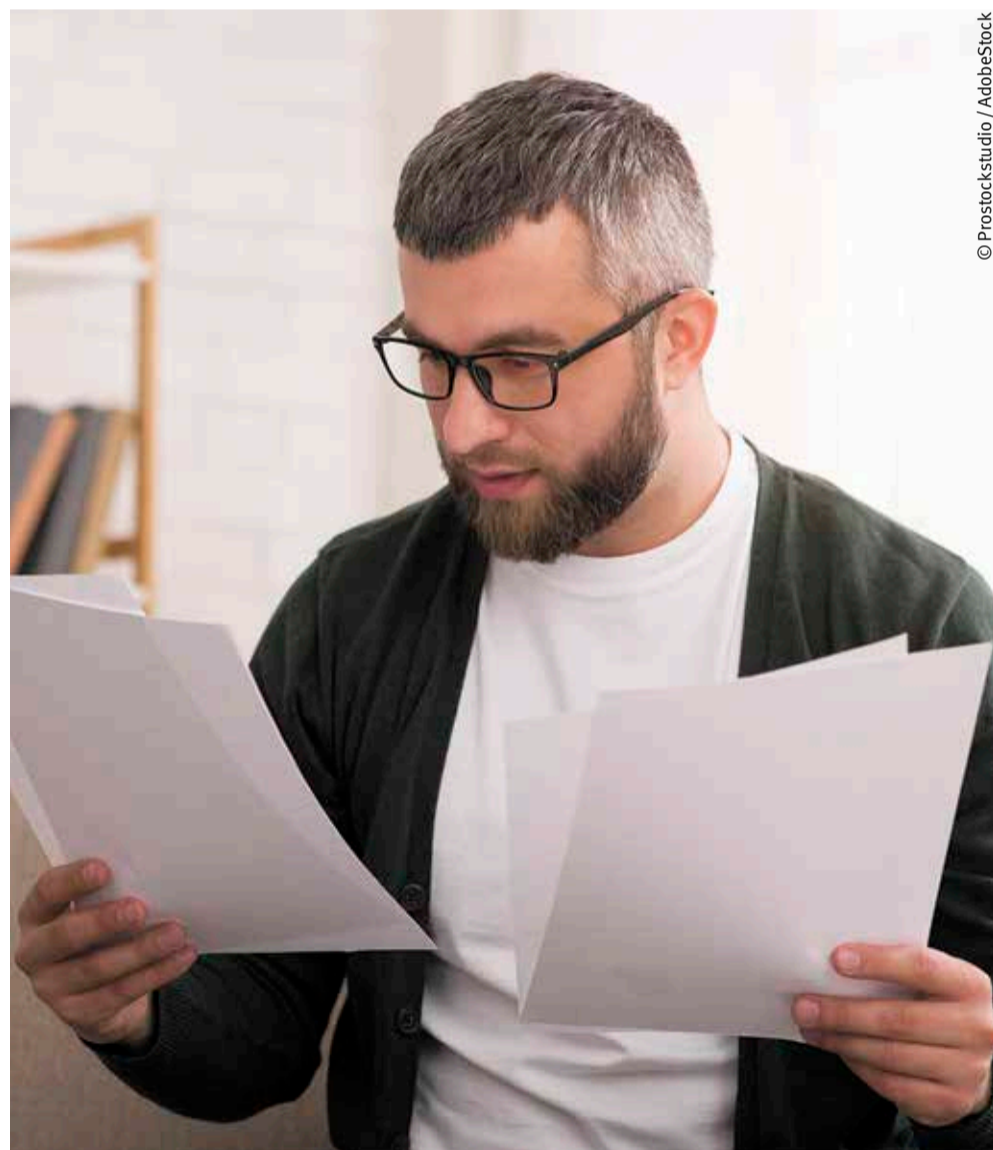
Vom Vertrag lösen

Coaching-Verträge werden in der Regel per Video-Call oder auf einem Coaching-Event geschlossen. In den Fällen, in denen ein Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht. Dieses beträgt 14 Tage. Wird man nicht, oder nur fehlerhaft über sein zustehendes Widerrufsrecht belehrt, so verlängert sich diese Frist auf 1 Jahr und 14 Tage.

Um das Widerrufsrecht für Verbraucher zu umgehen, versuchen Coaches gerne, Coaching-Verträge als Unternehmerverträge oder in Vorbereitung auf ein „Business“ zu verkaufen. In diesen Fällen besteht nämlich kein Widerrufsrecht.

Ein weiterer Trick der Coaches ist, den sofortigen Zugriff auf Online-Inhalte zu ermöglichen. Wenn Teilnehmende dann auf Inhalte zugreifen, solle das Widerrufsrecht erlöschen. Die Anbieter behaupten, dass ein Widerruf von digitalen Inhalten, die sofort abrufbar sind, nicht möglich sei. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Teilnehmenden zunächst hierüber informiert wurden und explizit auf ihr Widerrufsrecht verzichten. Daneben müssten diese Coaching-Programme aber reine digitale Inhalte sein. Da diese Coachings neben digitalen Inhalten aber weitere Leistungen beinhalten, die erst im Laufe der Zeit des Vertrages erbracht werden, liegt hier gar kein Vertrag über digitale Inhalte vor. In der Folge kann ein solcher Vertrag widerrufen werden.

Insbesondere wenn die Inhalte nicht passen und kein Erfolg eintritt, können Coaching-Verträge auch gekündigt werden.



© Prostockstudio / AdobeStock

Bei fehlerhaften Schulungsunterlagen greifen Gewährleistungsrechte, die möglicherweise ebenfalls eine Vertragsauflösung ergeben.

Viele Coaching-Verträge werden durch Täuschung erschlichen, so dass diese wegen arglistiger Täuschung angefochten werden können.

Sind Coaching-Verträge völlig überbeuert, könnten diese auch sittenwidrig und damit nichtig sein.

Fehlende Zulassung nach dem FernUSG

Eine weitere Möglichkeit sich vom Vertrag zu lösen, bietet das Fernunterrichtsschutzgesetz (kurz FernUSG). Wer Fernunterricht im Sinne des Gesetzes anbietet, muss dafür eine staatliche Zulassung haben. Fehlt diese Zulassung, ist der Vertrag grundsätzlich unwirksam und man kann sein Geld zurückverlangen. ■

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Bitte beachten Sie unsere neuen Rufnummern:

| | |
|--|------------------|
| Mo bis Fr 9 – 12 Uhr Mi 15 – 18 Uhr | |
| Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht | 0 900 5 77 44 25 |
| Bauen, Wohnen, Energieverträge | 0 900 5 77 44 26 |
| Altersvorsorge, Banken, Kredite | 0 900 5 77 44 27 |
| Versicherungen | 0 900 5 77 44 29 |
| Mo 15 – 18 Uhr Do 9 – 12 Uhr | |
| Gesundheitsdienstleistungen | 0 900 5 77 44 28 |

Preis 1,99 Euro pro Minute (inklusive Mehrwertsteuer)

Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz

BERATUNGSSTELLEN & ÖFFNUNGSZEITEN

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 13–17 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerer Steg 6 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Mo + Fr 10–14 Uhr | Di bis Do 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststraße 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand Dezember 2024

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

| Leistung | Form | Preis |
|--|---|---|
| Beratung, telefonisch | | |
| Preis pro Minute | | 1,99 € |
| Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich oder persönlich | 25,00 |
| Rechtsberatung Groß | schriftlich oder persönlich | 50,00 |
| Rechtsberatung Spezial | schriftlich | 160,00 |
| Lebensmittel und Ernährung | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich oder persönlich | 25,00 |
| Fachberatung Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung | schriftlich | kostenlos |
| Versicherungen | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich | 33,00 |
| Rechtsberatung Groß | schriftlich | 66,00 |
| Fachberatung je Versicherungssparte Klein | persönlich | 90,00 |
| Fachberatung je Versicherungssparte Groß | persönlich | 130,00 |
| Prioritäten- und Budgetberatung | persönlich | 170,00 |
| Gesundheitsdienstleistungen | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich oder persönlich | 25,00 |
| Altersvorsorge, Banken, Kredite | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich | 33,00 |
| Fachberatung zu Finanzverträgen (je Vertrag) | schriftlich oder persönlich | 45,00 |
| Private Altersvorsorge/Geldanlage | persönlich | 310,00 |
| Immobilienfinanzierung | persönlich | 245,00 |
| Vorfälligkeitsentschädigung (je Vertrag) | schriftlich | 80,00 |
| Zinsnachberechnung von Sparverträgen (je Vertrag) | schriftlich | 80,00 |
| Bauen, Wohnen, Energie | | |
| Rechtsberatung Standard | schriftlich oder persönlich | 25,00 |
| Rechtsberatung Groß | schriftlich oder persönlich | 50,00 |
| Rechtsberatung Spezial | schriftlich | 160,00 |
| Mietrechtsberatung | mietrechtliche Erstberatung, persönlich | 22,00 (+11,00 € pro weitere 10 Minuten) |
| Energieprojekt | | |
| Energieberatung | schriftlich, telefonisch, persönlich | *kostenlos |
| | Beratung zu Hause | bis zu 40 € Eigenanteil |



Wir beraten Sie gerne.
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

* gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Für unsere Rechtsberatung Standard und unsere Mietrechtsberatung bieten wir einen Sozialpreis für Bezieher:innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung und Bafög an. Bitte bringen Sie zu dem Beratungstermin einen geeigneten Nachweis mit. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.



Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorständin

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elka Edelkott | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw

...❖ Versicherungen, Pflege, Gesundheit



- 13. Januar 18 Uhr | **Richtig versichert** (Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)
- 21. Januar 18 Uhr | **Richtig versichert** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 22. Januar 18 Uhr | **Pflege zu Hause organisieren** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 13. Februar 18 Uhr | **Private Pflegezusatzversicherung** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 3. April 18 Uhr | **Pflegezusatzversicherungen**
- 10. April 18 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherungen**

...❖ Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 14. Januar 18 Uhr | **AI – Künstliche Intelligenz und Chatbots sinnvoll nutzen** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 23. Januar 18 Uhr | **Mobile und Online Payment**
- 28. Januar 18 Uhr | **Smart Home und digitale Assistenzsysteme** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 30. Januar 18 Uhr | **Sicher im Internet** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 13. Februar 18 Uhr | **Künstliche Intelligenz und Chatbots sinnvoll nutzen**
- 17. März 18 Uhr | **Was tun wenn jemand stirbt? – Fragen rund um die Bestattung**

...❖ Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 23. Januar 18 Uhr | **Geldanlagen mit Exchange Traded Funds (ETFs)**, (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 28. Januar 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs** (Kooperation mit der Gmünder VHS)
- 6. Februar 18 Uhr | **Immobilienfinanzierung**
- 20. Februar 18 Uhr | **Private Altersvorsorge**
- 24. März 18 Uhr | **Geldanlage mit ETFs für Einsteiger**

...❖ Bauen, Wohnen, Energie



- 9. Januar 10 Uhr | **Nicht mehr ganz dicht? – Moderne Türen und Fenster!**
- 14. Januar 10 Uhr | **GEG – Informationen zum Heizungstausch**
- 14. Januar 18 Uhr | **Fragen zur Heizkostenabrechnung? – Wir zeigen Ihnen, wie es geht!**
- 15. Januar 12 Uhr | **Hol Dir die Sonne ins Haus – Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 15. Januar 18 Uhr | **Wichtige Rechtsfragen zur Fernwärme** (Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
- 15. Januar 18 Uhr | **Shared Mobility – Die Welt des Teilens von Fahrzeugen** (Kooperation mit der VHS Freiburg)
- 21. Januar 10 Uhr | **Halt die Wärme fest – nachträgliche Wärmedämmung!**
- 21. Januar 18 Uhr | **Alles rund um die Wärmepumpe** (Kooperation mit der VHS Bad Urach-Münsingen)
- 22. Januar 18 Uhr | **Sie geben Gas, aber Ihre Räume bleiben kalt? – Heizlastberechnung, hydraulischer Abgleich, Förderung und Sanierungsfahrplan**
- 23. Januar 10 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 28. Januar 12 Uhr | **Hol Dir die Sonne ins Haus – Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 28. Januar 18 Uhr | **Rechtsfragen zur Energiewende für Mieter** (Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie)
- 30. Januar 18 Uhr | **Energierechnungen verstehen!**
- 13. März 18 Uhr | **Wichtige Rechtsfragen zur Fernwärme!**

...❖ Lebensmittel und Ernährung



- 30. Januar 18 Uhr | **Eiweißpulver – proteinangereicherte Lebensmittel**
- 13. Februar 18 Uhr | **Sparen beim Einkaufen und Essen**
- 27. März 18 Uhr | **Nahrungsergänzung – gesünder leben durch Pillen und Pulver?**

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

FOKUSWOCHE
GELD
Mehr verstehen. Leichter entscheiden.

ÜBERSICHT ÜBER DAS GESAMTANGEBOT DER FOKUSWOCHE GELD 2025

- **Private Altersvorsorge – Wie gehe ich vor?**
- **Immobilien verrenten – Das Haus zu Geld machen?**
- **Versicherungen – Welche sind nötig und sinnvoll?**
- **ETF – Warum sie erste Wahl sind! (Einsteiger)**
- **ETF kaufen – Die Schritt-für-Schritt-Anleitung (Kenner)**
- **Sparen für jedes Budget – Wo stecken Geldfresser?**
- **Nachhaltig anlegen – Worauf sollten Sie achten?**
- **Berufsunfähigkeitsversicherung – Was sind die Grundlagen?**

Anmeldung hier:



TERMINE AUS BADEN-WÜRTTEMBERG

Montag 27. Januar 2025 12 Uhr | Referent: Manuel Mauch

...❖ **Private Altersvorsorge – Wie gehe ich vor?**

Montag 27. Januar 2025 18 Uhr | Referent: Niels Nauhauser

...❖ **ETF kaufen – Die Schritt-für-Schritt-Anleitung**

Donnerstag 30. Januar 2025 18 Uhr | Referentin: Astrid Bröker

...❖ **ETF – Warum sie erste Wahl sind!**

Freitag 31. Januar 2025 12 Uhr | Referent: Niels Nauhauser

...❖ **ETF – Warum sie erste Wahl sind!**

Private Altersvorsorge – Wie gehe ich vor?

Wie gehe ich vor? Die private Altersvorsorge ist im Grunde nichts anderes als eine langfristige Vermögensbildung. Je nach individueller Lebenssituation können dafür verschiedene Strategien gewählt werden, doch viele der angebotenen Produkte sind teuer und passen oft nicht zum Bedarf. Für die richtige Entscheidung spielen auch Alter und Risikobereitschaft eine entscheidende Rolle. Um den finanziellen Bedarf im Alter zu decken, gibt es verschiedene Strategien. In diesem Vortrag geht es daher um einen grundsätzlichen Einstieg in dieses Thema, der einen Gesamtüberblick schafft. Und auch beantwortet, warum es wichtig ist, sich frühzeitig mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen.

Für die Teilnahme brauchen Sie nur einen Computer, Tablet oder Smartphone.

ETF kaufen – Die Schritt-für-Schritt-Anleitung

Kostengünstig und gleichzeitig renditestark, das sind die Gründe, warum Index-fonds, auch ETFs genannt, oft zur Geldanlage empfohlen werden. Aber: Wie funktioniert ein Indexfonds genau und welche sind gut für eine Anlage geeignet? Welche Risiken bestehen beim ETF-Investment? Geht das auch in nachhaltig und grün? Der Vortrag befasst sich mit passivem Fonds-Management und zeigt in einer Schritt-für-Schritt-Anleitung auf, wie Sie zu Ihrem ETF kommen.

Für die Teilnahme brauchen Sie nur einen Computer, Tablet oder Smartphone.

ETF – Warum sie erste Wahl sind!

Indexfonds, auch ETFs genannt, werden häufig als ideale Anlageform empfohlen. Sie sind kostengünstig und renditestark – besser als Einzelaktien. Aber: Was ist eigentlich ein Index? Wer hat sich ETFs ausgedacht und warum? Wie funktioniert ein Indexfonds und welche sind gut für eine Anlage geeignet? Wo liegen die Risiken bei einem ETF-Investment? Geht das auch in nachhaltig und grün? Der Vortrag beantwortet diese Fragen für Menschen ohne Vorkenntnisse rund um Börse und Aktien.

Für die Teilnahme brauchen Sie nur einen Computer, Tablet oder Smartphone.

! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.





208 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2024 | **Buch 16,00 €** |
 Bestell-Nr. FR86-01 | **E-Book 12,99 €** |
 Bestell-Nr. EB149-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2023/2024

- Schritt für Schritt durch alle Formulare: Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Ganz legale Steuerentlastungen: Werbungskosten, Sonderausgaben, steuerfreie Einnahmen und außergewöhnliche Belastungen.
- Mit Elster Daten übertragen – so geht's.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Ruheständler müssen eine Steuererklärung abgeben. Denn häufig haben sie neben ihrer Rente weitere steuerpflichtige Einkünfte: etwa eine zusätzliche betriebliche Rente oder Witwenrente oder zum Beispiel Einkünfte aus Mieten oder Kapitalanlagen.

Doch steuerpflichtig zu sein, bedeutet noch lange nicht, dass auch unbedingt Steuern gezahlt werden müssen. Denn in der Steuererklärung lässt sich die Steuerlast reduzieren, bestenfalls sogar auf Null. Der Ratgeber zeigt, wie Sie dazu alle Steuer-Sparpotenziale nutzen und die Abgabe Ihrer Steuererklärung schnell und korrekt erledigen.

HANDBUCH PFLEGE
Hilfe organisieren: Anträge, Checklisten, Verträge

- Alle nötigen Anträge mit Musterformulierungen, um Leistungen der Pflegeversicherung abzurufen
- Checklisten, zum Beispiel zur Auswahl eines Pflegedienstes, von „betreutem Wohnen“ oder eines Pflegeheims
- Kommentierte Musterverträge: u.a. Pflegevertrag und Heimvertrag
- Plus wichtige Zusatzinformationen: Was tun bei Problemen? Wo gibt es Hilfe?
- Auf dem aktuellen Stand der Pflegeleistungen 2024

Pflege ganz praktisch organisieren

... mit dem Pflege-Handbuch! Angehörige sind der größte Pflegedienst – sie kümmern sich nicht nur ganz häufig um die Pflege selbst, sondern müssen auch viele Formalitäten erledigen. Mit dem Handbuch erhalten Angehörige einen „Werkzeugkasten“, aus dem sie schnell und unkompliziert die Unterstützung wählen können, die sie benötigen.

Im ersten Teil des Handbuchs erläutern wir, wie der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, wie die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst abläuft und wie Sie sich bestmöglich darauf vorbereiten. Wer berufstätig ist, für den ist es gar nicht einfach, Beruf und Pflege unter einen Hut zu bringen. Doch berufstätige Pflegepersonen haben verschiedene Rechte, zum Beispiel die Möglichkeit sich vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Wie das geht, erläutern wir ebenfalls. Im zweiten Teil des Handbuchs finden Sie die passenden Anträge, Musterschreiben, Übersichten und Checklisten um all diese Dinge möglichst praktisch und einfach umzusetzen.



198 Seiten | DIN A4 | kartoniert
 3. Auflage 2024 | **Buch 18,00 €** |
 Bestell-Nr. GP57-03

1. Auflage 2023 | 224 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur
Buch 24,00 € | Bestell-Nr. FR83-01
ePub 15,99 € | Bestell-Nr. EB140-01
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB139-01

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!
 Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.



Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

| Bestell-Nr. | Anz. | Broschüren-Titel | Stückpreis | Gesamt € |
|--------------|------|------------------|------------|----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Gesamtbetrag | | | | |

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➡ Per Telefon 0211/91380-555
- ➡ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➡ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2023 | **Buch 20,00 €** |
Bestell-Nr. ET46-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB138-01 |
(8,29 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB137-01 | (6.81 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI ARTHROSE?

Praktische Hilfen für den Alltag

- Medizinische Einordnung zu Ursache, Erscheinen und Behandlung
- Makro- und Mikronährstoffe, Ballaststoffe, Verdauung und Stoffwechsel
- Was Gewicht mit Arthrose zu tun hat
- Wie kann kochen leicht gehen?

Rezepte – gesund, vielseitig, lecker: Mit der richtigen Vorbereitung zum Erfolg

Wer die Diagnose „Arthrose“ erhält, der weiß, dass diese nicht über Nacht wieder verschwindet, sondern langer Begleiter bleiben wird. Der Ratgeber erläutert die gesundheitlichen und medizinischen Zusammenhänge und beleuchtet, was Essen und Trinken mit Arthrose zu tun haben. Das Autorenteam stärkt die eigenen Handlungskompetenzen der Betroffenen, indem es alltagstaugliche Anreize gibt und mit einer Vielzahl von Ernährungstipps und Rezepten den Fokus auf Machbarkeit und Zeiteffizienz setzt.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 2. Auflage 2024
Buch 20,00 € | Bestell-Nr. ET44-02
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB148-02 | (12,81 MB)
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB109-02 | (6.96 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?

Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucher*Zeitung*, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 19.2.2024, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

SozialBank AG

IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX
oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)